

BL_GERICHTE 720 12 307 vom 11. April 2013

BL Gerichte, 2013-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 12 307](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_12_307)

FR: BL_GERICHTE 720 12 307 du 11 avril 2013

IT: BL_GERICHTE 720 12 307 del 11 aprile 2013

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung gehen die Verfahrenskosten zu Lasten der Gerichtskasse.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 1'315.45 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.